

Lösungsvorschlag

Erster Tatkomplex: Der Tritt

A. STRAFBARKEIT DES K GEM. § 303 I STGB (AM E-BIKE)

Indem K gegen den Vorderreifen des E-Bikes trat, könnte er sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

Das E-Bike des A als für K fremde Sache (+); Beschädigen (+), zerstören (wohl [-], aber auch [+] wohl noch vertretbar); Kausalität und objektive Zurechnung (+)

2. **Subjektiver Tatbestand**

Handelte K vorsätzlich? **Problem:** Der Vorsatz des K war bei Ausführung des Trittes allein auf den Hund gerichtet. Der Tritt ging – für K unerwartet – fehl und der tatbestandliche Beschädigungserfolg trat bei einem anderen als dem anvisierten Tatobjekt ein. Es liegt eine aberratio ictus vor. Die Bewertung bei rechtlicher Gleichwertigkeit der Objekte (Hund und E-Bike jeweils als Sache)¹ ist umstritten:

a) **Gleichwertigkeitstheorie**

K wollte eine Sache beschädigen und hat letztlich eine Sache beschädigt. Das Gesetz verlange keine über das abstrakte Tatbestandsmerkmal („Sache“) hinausgehende Konkretisierung des Vorsatzes. K wäre demnach wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung zu bestrafen.

b) **Konkretisierungstheorie**

Der auf ein bestimmtes Objekt konkretisierte Vorsatz ist von dem Vorsatz, **irgendein** Objekt der Gattung „Sache“ zu verletzen zu unterscheiden. Hinsichtlich des getroffenen, aber nicht anvisierten Tatobjekts liege hiernach kein Vorsatz vor.

c) **Stellungnahme**

Aufgrund der divergierenden Ergebnisse ist Stellung zu nehmen.

Der Umstand, dass K seinen Vorsatz allein auf den Hund konkretisierte, die Beschädigung des Rades weder voraussah noch in Kauf nahm, spricht für die Konkretisierungstheorie. Dem Charakter der Erfolgsdelikte ist nämlich in subjektiver Hinsicht dadurch Rechnung zu tragen, dass der eingetretene Erfolg gerade Ausdruck der Entscheidung gegen das Rechtsgut sein muss.² Die Gleichwertigkeitstheorie würde diese vorgenommene Individualisierung des Angriffsobjektes ausblenden und K einen generellen Verletzungswillen hinsichtlich aller „Sachen“ unterstellen. Dies stünde im Widerspruch zu den realen Gegebenheiten. Mit der vorzugswürdigen Konkretisierungstheorie ist ein Vorsatz des K hinsichtlich des E-Bikes somit abzulehnen.

II. Ergebnis

Mangels Vorsatzes hat sich K nicht nach § 303 I StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Konsequenterweise müsste im Anschluss an die Verneinung des Vorsatzes das entsprechende Fahrlässigkeitsdelikt geprüft werden. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Sachbeschädigung ist im StGB aber nicht

¹ Nach dem strafrechtlichen Sachbegriff ist auch ein Tier eine Sache. Dies ergibt sich etwa aus einer grammatisch-systematischen Auslegung der

§§ 324a I Nr. 1, 325 VI Nr. 1 StGB, siehe ausführlich *Graul* JuS 2000, 215 ff.

² *Murmann* Grundkurs Strafrecht § 24 Rn. 57.

vorgesehen, vgl. § 15 StGB. Hinsichtlich des E-Bikes bleibt K somit straflos.

B. STRAFBARKEIT DES K GEM. §§ 303 I, 22, 23 I STGB (AM HUND)

Indem K ausholte, um wuchtig gegen den Kopf des Hundes zu treten, könnte er sich jedoch wegen versuchter Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

I. „Vorprüfung“

Nichtvollendung der Tat (+): Der Hund blieb unversehrt; Versuchsstrafbarkeit (+): ergibt sich aus § 23 I iVm § 303 III StGB.

II. Tatentschluss

K stellte sich vor, den Hund durch den Tritt „ins Jenseits“ zu befördern. Damit war er zur Zerstörung einer fremden Sache entschlossen.

III. Unmittelbares Ansetzen, § 22

K führte die tatbestandliche Handlung bereits aus und setzte damit unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld (+)

VI. Rücktritt nach § 24 StGB

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch?

1. Kein subjektiver Fehlschlag

Der Versuch dürfte nicht fehlgeschlagen sein. Ein subjektiver Fehlschlag liegt vor, wenn aus der Sicht des Täters die zum Zwecke der Tatbegehung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und er erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen

Erfolg gar nicht oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann. Auch wenn der erste Tritt den Hund verfehlte, erkannte K, dass es ihm grundsätzlich weiterhin möglich war, sein ursprüngliches Vorhaben zu verwirklichen. Der angeleinte Hund konnte nicht weglaufen und wäre weiteren Tritten schutzlos ausgeliefert.

Hinweis: Sofern der Einzelaktstheorie gefolgt oder dem Sachverhalt eine allgemeine und umfängliche Resignation des K nach dem ersten Fehltritt entnommen wird, kann hier ein Fehlschlag auch angenommen werden.

2. Erforderliche Rücktrittsleistung

Da es sich um einen unbeendeten Versuch handelt, reicht das anschließende Sich-Entfernen des K aus, vgl. § 24 I 1 Var. 1 StGB.

3. Freiwilligkeit

K handelte aus autonomen Motiven, mithin freiwillig.

VII. Ergebnis

K hat sich nicht wegen versuchter Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht (a.A. vertretbar).

Hinweis: Zur Versuchsprüfung gelangt freilich nur, wer oben (unter A. I. 2.) der Konkretisierungstheorie folgt und die vorsätzliche Sachbeschädigung am E-Bike ablehnt. Wird diese (vertretbar) im Gefolge der Gleichwertigkeitstheorie bejaht, ist kein Versuch am anvisierten, aber nicht getroffenen Objekt mehr zu prüfen, da der Vorsatz dann insoweit „verbraucht“ ist. Bei Bewertung der Versuchsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Studierenden den Versuch inkl. des Rücktritts in ihren Arbeitsgemeinschaften noch nicht behandelt hat und er auch in der Vorlesung

erst kürzlich intensiver thematisiert wurde. Unsicherheiten beim Aufbauschema oder der Definition von unmittelbarem Ansetzen und Rücktrittsvoraussetzungen sollten demnach keinen allzu großen Einfluss auf den methodischen Gesamteindruck der Klausur nehmen.

Zweiter Tatkomplex: Der Schlag

A. STRAFBARKEIT DES K GEM. § 212 I STGB

Indem K den A zu Boden schlug, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

Taterfolg (+): Mit A ist ein anderer Mensch gestorben; Kausalität im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel (+): Ohne den Schlag des K wäre A nicht auf der Trage in Richtung des Krankenwagens gebracht worden und hätte sich bei dem Sturz von der Trage nicht das Genick gebrochen.

Problem: War der Tod des A dem K auch objektiv zurechenbar? Dazu müsste K mit dem Schlag eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im Tod des A realisiert hat. Dass ein Verletzter von den Sanitätern fallen gelassen wird und gerade dadurch der Tod eintritt, stellt sich als völlig ungewöhnliches und nicht vorherzusehendes Geschehen dar. Im Tod des A realisiert sich nicht die von K durch den Schlag geschaffene, spezifische Gefahr, sondern eine andere, allgemeine Gefahr (etwa diejenige, in hilfebedürftigen Lagen auf unachtsame Sanitäter zu treffen). Es lässt sich hier also nicht mehr vom „Werk des Täters“ sprechen. Es liegt ein atypischer Kausalverlauf vor, welcher die Zurechnung unterbricht.

2. **Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand des § 212 I StGB wurde nicht verwirklicht.

II. Ergebnis

Folglich hat sich K nicht gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

Hinweis: § 212 I StGB hätte hier auch schnell mit dem Verweis auf den offensichtlich fehlenden Tötungsvorsatz bei K abgelehnt werden können. Die Zurechnungsproblematik hätte dann in gleicher Form und mit dem gleichen Ergebnis beim anschließend in den Blick zu nehmenden § 222 StGB ausgeführt werden müssen.

B. STRAFBARKEIT DES K GEM. § 223 I STGB

Durch den Schlag gegen den Oberkörper des A könnte sich K jedoch der Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

Körperliche Misshandlung (+), Gesundheitsschädigung (+), a.A. vertretbar; Kausalität und objektive Zurechnung (+)

2. **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (+): K nahm die körperlichen Folgen seines Schlages bei A billigend in Kauf (dolus eventualis).

II. Rechtswidrigkeit

1. **Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB**

a) **Notwehrlage**

Gegenwärtiger Angriff (+): A führte Schläge aus, die die körperliche Unversehrtheit des K zu verletzen drohten. Er setzte gerade zu einem erneuten Schlag an.

Rechtswidriger Angriff? Der Angriff des A könnte seinerseits gerechtfertigt gewesen sein. Durch Notwehr, § 32 StGB (-): Im Tritt gegen Hund bzw. das E-Bike des A lag zwar ein rechtswidriger Angriff auf das Eigentum des A,

dieser Angriff war zum Zeitpunkt der Schläge des A gegen K aber bereits abgeschlossen und nicht mehr gegenwärtig. Es fehlt daher bereits an einer Notwehrlage zugunsten des A. Durch § 127 StPO (-): Das Festnahmerecht rechtfertigt lediglich kurzfristige Freiheitsberaubungen bzw. leichte Körperverletzungen zum Zwecke der Festnahme des Täters/Verdächtigen. Vorliegend ging es A nicht um eine Festnahme des K; er wollte ihm eine Tracht Prügel verpassen. Daher Notwehrlage (+)

b) Notwehrhandlung

Geeignet (+); Erforderlichkeit (+): in der konkreten Angriffssituation erschien der Schlag gegen den Oberkörper als das relativ mildeste Mittel. K konnte sich nicht darauf verlassen, dass ihn auch der dritte Schlag des A verfehlte. Im Rahmen der Notwehr hat der Angegriffene grundsätzlich weder zu fliehen, noch weniger einschneidende, aber riskante Abwehrmittel zu wählen.

Gebotenheit? **Problem:** Einschränkung des Notwehrrechts des K aus sozialetischen Gründen. Vorwerfbar verschuldete Notwehrlage (+): K provozierte den Angriff des A zwar nicht absichtlich, aber durch ein rechtswidriges Vorverhalten in Form des Trittes gegen dessen Eigentum. Da A dem K unmittelbar nach Beobachtung des Trittes nachsetzt und ihn wenig später stellt, ist auch der geforderte enge räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Vorverhalten und Notwehrlage gegeben. Der Angriff des A stellt eine adäquate und voraussehbare Folge des Tritts dar. In diesen Fällen hat der Angegriffene dem von ihm mitverschuldeten Angriff auszuweichen. Bei fehlender Ausweichmöglichkeit hat er sich bis zur Grenze des noch Zumutbaren auf defensive Verteidigungshandlungen zu beschränken

(Schutzwehr). Erst dann darf Trutzwehr ausgeübt werden.

Angriff eines erkennbar schuldlos Handelnden (+): A hatte – was K mitbekam – bereits neun Glühwein getrunken. Seine BAK betrug 3,3 Promille, was gar eine Schuldunfähigkeit im strafrechtlichen Sinne des § 20 StGB indiziert. Er lallte, torkelte und führte schwerfällige Schläge. Seine Volltrunkenheit war evident. Angriffen erkennbar schuldlos Handelnder lässt sich infolge der koordinativen Unterlegenheit des Angreifers aber regelmäßig gefahrlos ausweichen, außerdem wird die Rechtsordnung hier nicht in gleichem Maße beeinträchtigt (verringertes Rechtsbewährungsinteresse), so dass dem Angegriffenen eine abgestufte Vorgehensweise bei der Abwehr auferlegt wird. So muss er von sich bietenden Fluchtmöglichkeiten bzw. mildereren Handlungen zur reinen Schutzwehr Gebrauch machen.

Das Notwehrrecht des K ist vorliegend gleich in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. K war somit verpflichtet, dem Angriff des A aus dem Weg zu gehen und sich einem anbahnenden Konflikt zu entziehen. Dies war ihm angesichts der körperlichen Verfassung des Angreifers A, der den gehenden K wohl nicht einmal eingeholt hätte, hätte dieser nicht auf ihn gewartet, auch möglich. Selbst in der konkreten Kampfsituation boten sich für K Ausweichmöglichkeiten bzw. Verteidigungsmittel, die zur Abwehr des Angriffs unter Schonung des A geführt hätten (bloßes Umklammern des A, leichtes Wegschubsen etc.). Den gezielten Schlag gegen den Oberkörper hätte ein schneidiges Notwehrrecht gerechtfertigt. Ein solches stand K aber gerade nicht mehr zur Verfügung. Eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB scheidet demnach aus.

2. Zwischenergebnis

Weitere Rechtfertigungsgründe (-); K handelte daher rechtswidrig.

III. Schuld

Ein entschuldigender Notwehrexzess gem. § 33 StGB kommt mangels eines asthenischen Affektes bei K (Verwirrung, Furcht, Schrecken oder Ähnliches) nicht in Betracht. Weitere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Ergebnis

Somit hat sich K wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

C. GESAMTERGEBNIS

K hat sich folglich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht